



4021 Linz, Fabrikstraße 32

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT
DES LANDES OBERÖSTERREICHTelefon: (0732) 7720-15585
Fax: (0732) 7720-214853
E-Mail: uvs.post@ooe.gv.at
<http://www.uvs-ooe.gv.at>
DVR: 0690392

Geschäftszeichen:

VwSen-820691/3/Ste

Datum:

Linz, am 21. Mai 2008Mitglied, Bericht/er/in, Bearbeiter/in:
PräsidiumZimmer, Rückfragen:
4A02, Tel. Kl. 15681Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
v@bka.gv.at**Sofort!****BG, mit dem das Datenschutzgesetz
2000 geändert wird, Entwurf - Stellungnahme**(Zu BKA-810.026/0002-V/3/2008
vom 4. März 2008)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird, teilt der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Oberösterreich aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

1. Zur ausdrücklich zur Diskussion gestellten Einführung eines „österreichischen Datenschutz-Gütesiegels“ ist lediglich anzumerken, dass dies wohl mit beträchtlichem Normierungs- und (regelmäßigem) Vollziehungs- und erheblichem Kontrollaufwand verbunden wäre. Daher sollte vor einer gesetzlichen Regelung der allfällige Nutzen sehr kritisch diesem Aufwand und auch dem Aufwand bei den betroffenen Normadressaten gegenüber gestellt und eine detaillierte Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt werden.
2. Im (neuen) Abschnitt über die Videoüberwachung muss jedenfalls unmissverständlich klar gestellt werden, dass Überwachungsmaßnahmen etwa in den Verhandlungssälen der Unabhängigen Verwaltungssenate und wohl auch in anderen ähnlichen gerichtsförmigen Einrichtungen (zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit insbesondere für das Personal des UVS, die Beteiligten, die Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige sowie Zuhörerinnen und Zuhörer) ohne weiters zulässig sind. Dies könnte sich zwar schon aus § 50a Abs. 3 Z 5 lit. c des Entwurfs („verfassungsmäßiges Organ“) ergeben, doch wäre das wohl besser mit „verfassungsmäßige Einrichtung“ umschrieben und wird durch § 50a Abs. 4 erster Satz des Entwurfs wieder relativiert oder gar verunmöglicht, weil die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

vor dem UVS wohl dem Bereich der Hoheitsverwaltung zuzuordnen sein wird (oder soll der Anknüpfungspunkt hier das privatrechtliche „Hausrecht“ sein?).

Die im § 50b Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene maximale Speicherdauer von 48 Stunden scheint jedenfalls für die geschilderten Zwecke der Überwachung von Amtsräumen zu kurz; hier müsste zumindest auf 48 Amtsstunden abgestellt werden, damit auch die Möglichkeit eingeräumt wird, einen strafrechtlich relevanten Vorfall, sollte sich dieser – ohne sofort entdeckt zu werden (der Oö. Verwaltungssenat hat grundsätzlich keine Wochenenddienste) – etwa an einem Freitag Nachmittag ereignen, im Laufe der darauffolgenden Woche rückzuverfolgen.

§ 50d Abs. 1 des Entwurfs geht von der Vorstellung aus, dass eine potenziell betroffene Person die Möglichkeit haben soll, der Videoüberwachung „auszuweichen“. Dies scheint jedenfalls jene Fälle nicht ausreichend zu berücksichtigen, in denen etwa bei öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor dem UVS im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung zum Erscheinen zum Beispiel Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige oder sonst Beteiligte geladen sind und tätig werden.

Wir ersuchen die aufgezeigten Gesichtspunkte bei der Vorbereitung der Regierungsvorlage entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Präsident:

Wolfgang Steiner

Ergeht weiters an:

1. das Präsidium des Nationalrats,
2. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst.